



Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsgrundlagen für Grafik-Design-Leistungen der Firma transformdesign

nach den allgemeinen Vertragsgrundlagen zwischen der
„Allianz deutscher Designer“ (AGD) und „Selbständige Design-Studios“ (SDSt)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Aufträge, die transformdesign (Inhaberin Diplom-Designerin Silke Andrea Schmidt, Calauer Straße 14, 03116 Casel – im nachfolgenden „transformdesign“ genannt), erteilt werden. Mit Erteilung des Auftrages an transformdesign erkennt der Kunde diese Bedingungen an. Sie gelten als vertraglich vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.
- 1.2. Diese Vertragsbedingungen gelten für alle einmaligen und fortlaufenden Dienstleistungen von transformdesign im Rahmen der gesamten Geschäftstätigkeit und unabhängig von der vertragsrechtlichen Einordnung. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, ohne daß es einer nochmaligen ausdrücklichen Einbeziehung bedarf.
- 1.3. Spätestens mit der ersten Inanspruchnahme der Leistungen von transformdesign gelten diese Bedingungen als angenommen. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine eigenen AGB wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten für die Rechtsnachfolger des Kunden auch dann, wenn keine ausdrückliche Einbeziehung durch Verträge zwischen dem Kunden und seinen Rechtsnachfolgern erfolgt.
- 1.4. Abweichungen von diesen Vertragsbedingungen sind nur wirksam, wenn transformdesign sie ausdrücklich schriftlich anerkennt und bestätigt.
- 1.5. transformdesign ist jederzeit berechtigt, diese AGB einschließlich aller Anlagen wie Benutzungsbedingungen zu ändern. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen, so werden diese wirksamer Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so kann transformdesign mit einer Frist von 2 Wochen den Agenturvertrag kündigen. Kündigt transformdesign nicht, so wird der Agenturvertrag zu den alten Bedingungen fortgesetzt.

2. Allgemeines

- 2.1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Verträge über Grafik-Design-Leistungen zwischen transformdesign und dem Auftraggeber ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier ausgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 2.2. Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn transformdesign in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 2.3. Werden Verträge mündlich geschlossen, so sind die hier aufgeführten Vertragsgrundlagen für die Zusammenarbeit ebenso bindend. Der Auftraggeber muss in diesem Fall auf diese Vertragsgrundlagen aufmerksam gemacht werden.

3. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 3.1. Jeder Auftrag, der transformdesign erteilt wird, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 3.2. Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollten. Damit stehen transformdesign insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§ 97ff. UrhG zu.
- 3.3. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von transformdesign weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Auch Druckereien ist es untersagt, ohne ausdrückliche Einwilligung von transformdesign ein Druck-pdf kurz vor dem Druck nach Auftraggeberwunsch zu ändern. Jede Benutzung, Nachahmung oder Änderung – auch von Teilen – von Entwürfen/Kreationen/Logos/Layouts/Reinzeichnungen ohne vorherige Absprache und ausdrückliche Einwilligung von transformdesign ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt transformdesign, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/ADG (neueste Fassung) übliche Vergütung als vereinbart.

- 3.4. transformdesign überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nicht anderes vereinbart ist, wird jeweils nur ein einfaches Nutzungsrecht übertragen. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und transformdesign.
- 3.5. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber an diesen über.
- 3.6. transformdesign hat das Recht, auf den Drucksachen und in Veröffentlichungen als Urheber genannt zu werden. Eine Verweigerung des Rechts auf Namensnennung berechtigt transformdesign zum Schadenersatz. Bei Nichtnennung kann transformdesign 100 % der vereinbarten Vergütung als Schadenersatz verlangen.
- 3.7. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.
- 3.8. Der Auftraggeber versichert, im Zusammenhang mit der Beauftragung die Urheberrechte Dritter geklärt und mögliche Eingriffe in die Lizenz oder Urheberrechte Dritter vorab mit den Rechteinhabern geklärt zu haben und versichert, daß durch den Auftrag keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber stellt transformdesign von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung frei. transformdesign unterliegt bezüglich der Urheberrechte Dritter keiner Überprüfungsspflicht.

4. Vergütung

- 4.1. Die Vergütung für die Entwürfe, Reinzeichnungen und Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.
- 4.2. Werden die Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, ist transformdesign berechtigt, nachträglich die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die tatsächliche Nutzung und der ursprünglich erhaltenen Vergütung in Rechnung zu stellen. Grundlage: Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSt/AGD (neueste Fassung)
- 4.3. Der Stundensatz für Designleistungen von transformdesign liegt bei 50.- Euro zuzügl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Kostenvoranschlägen handelt sich um eine Schätzung des benötigten Zeitaufwands. Sofern vorab kein Pauschalbetrag vereinbart wurde, rechnet transformdesign nach den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden ab. Diese werden nach „Viertel-, Halbe- Dreiviertel- oder volle Stunde“ tageweise genau dokumentiert. Änderungen im Projektauftrag/-ablauf von Kundenseite erlauben transformdesign eine Nachkalkulation. Nachträgliche Umarbeitungs-/Änderungswünsche (Autorenkorrekturen) von Kundenseite bzw. Mehrarbeit aufgrund von unvollständigen oder unrichtigen Kundenangaben werden entsprechend des zusätzlichen Zeitaufwandes zusätzlich zum Kostenvoranschlag berechnet.
- 4.4. Beratungsleistungen, die auf Anforderung des Auftraggebers erbracht werden, sind gesondert nach Aufwand zu vergüten. Die Grundlage bildet der Stundensatz für Designleistungen.
- 4.5. Vom Kunden gewünschte Kunst- oder Kunst am Bau-Leistungen werden nicht nach dem Stundensatz für Designleistungen, sondern gesondert als eigene Leistungsposition je nach Art/Umfang/Aufwand/Objekt berechnet.

5. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 5.1. Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, Texterstellung, die Drucküberwachung etc. werden nach dem Zeitaufwand nach Stunden gesondert berechnet.
- 5.2. transformdesign ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen des Auftraggebers nach Rücksprache zu bestellen. Die Rechnung für notwendige Fremdleistungen erhält direkt der Kunde. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Bedarfsfall transformdesign die entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3. Für externe Dienstleistungen (z.B. Druckereiaufträge), die in der transformdesign-Rechnung als Einzelposition aufgeführt werden und für die transformdesign in Vorkasse geht, berechnet transformdesign 7% (der übliche Agenturaufschlag liegt bei 10%) auf den Nettobetrag der externen Dienstleistungen.
- 5.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und auf Rechnung von transformdesign abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, transformdesign im Innenverhältnis von sämtlichen Verpflichtungen freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 5.5. Eine Mehr- oder Minderlieferung der Druckerei bei Drucksachenerstellung bis zu 10% der vereinbarten Auflagenhöhe, kann nicht beanstandet werden. Reklamationen bei der Druckerei bei fehlerhaftem Druck sind nur innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt möglich.

- 5.6. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für Fotos, Druck, Post-Verschickungen oder Kurierdienste etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 5.7. Kosten für die Nutzung von zu verwendenden Bildern aus dem Bestand von Fotoagenturen (Kosten für lizenzpflichtige oder lizenzfreie Bilder inklusive deren Bildrechte) sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.8. Reise-/Übernachungskosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Die Kilometerpauschale bei PKW-Fahrten beträgt 0,60 Euro. Fahrten mit der Bahn 2.Klasse/ICE sowie notwendige Taxifahrten werden nach Beleg abgerechnet. Die Rechnung wird nach Abschluss des Projektes erstellt.

6. Fälligkeit der Vergütung, Abnahme

- 6.1. Die Vergütung ist nach der E-Mailversendung des finalen Druck-pdfs an den Kunden bzw. an die Druckerei/ den Verlag fällig, nicht erst nach Lieferung der Drucksachen/Erscheinen der Publikation. Sie ist ohne Abzug innerhalb von 7 Tagen zahlbar.
- 6.2. Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrages besteht Gestaltungsfreiheit.
- 6.3. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilevergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von transformdesign hohe finanzielle Vorleistungen, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung von 50 Prozent der Arbeiten, 1/3 nach finaler Ablieferung.
- 6.4. Bei Zahlungsverzug kann transformdesign Verzugszinsen in Höhe von 6 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p. a. verlangen. Bei längerem Zahlungsverzug ist transformdesign berechtigt, sämtliche daraus entstehende Kosten, auch für das notwendige Einschreiten eines Anwalts bei Nichtzahlung zu berechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte an den Kunden übertragen.

8. Digitale Daten

- 8.1. Die Preiskalkulation von transformdesign auf der Grundlage der „Allianz deutscher Designer“ beinhaltet, wie in Deutschland üblich, nicht die Herausgabe der finalen indesign-Masterdokumente/-dateien. transformdesign ist nicht dazu verpflichtet „offene Daten“, d.h.: indesign-Dateien (Reinzeichnungen oder Layouts), Illustrator-, Photoshop-Dateien/Photoshop-Ebenen-Dateien an den Auftraggeber herauszugeben. Der Kunde erhält lediglich die bestellten Drucksachen sowie ein Druck-pdf (bzw. für die Internet-Veröffentlichung ein Web-pdf). Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von indesign-Masterdokumenten/-dateien, so ist dies – im Vorfeld – gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Mindestvergütung für die Herausgabe von indesign-Masterdokumenten/-dateien (Reinzeichnungsdokumenten) ist der doppelte Satz des Erstellungshonorars des entsprechenden Mediums. Die Herausgabe von Illustrator-, Photoshop-Dateien/Photoshop-Ebenen-Dateien wird ebenfalls gesondert berechnet.

9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 9.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung des Druckauftrages muß der Auftraggeber transformdesign die Druckfreigabe erteilen, d.h. die Reinzeichnung (das Druck-pdf) inhaltlich und formal auf Satzfehler/Fehler überprüfen und für druckreif erklären. transformdesign haftet nicht für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler oder inhaltliche Mängel. transformdesign hat nicht die Überprüfungspflicht von Inhalten auf die Richtigkeit.
- 9.2. Die Produktionsüberwachung (persönliche Druckabnahme in der Druckerei) durch transformdesign erfolgt nur nach vorheriger besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist transformdesign berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. transformdesign haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, von allen Druckerzeugnissen transformdesign auf dem Postweg zur Qualitätssicherung/-überprüfung drei einwandfreie, ungefaltete Belege auf Kosten des Auftraggebers zuzusenden. transformdesign ist berechtigt diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

10. Gewährleistung

- 10.1. transformdesign verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.
- 10.2. Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich bei transformdesign geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mängelfrei angenommen.

11. Leistungsfristen

- 11.1. Zugesagte Liefer- und Fertigstellungsfristen sind unverbindlich, solange transformdesign sie nicht schriftlich bestätigt hat. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Krankheit, Ausfall von Kommunikationsnetzen bzw. aufgrund von Ereignissen, die transformdesign die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen wie z. B. Streik, auch wenn sie bei Dritten eintreten, hat transformdesign auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen transformdesign, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Sofern transformdesign die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Lieferfristen zu vertreten hat, hat der Kunde Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Leistung. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit von transformdesign beruht.
- 11.2. Vorlaufzeiten: transformdesign behält sich von der Auftragserteilung bis zum ersten Vorentwurf/Layout 5 Werktagen Vorlaufzeit vor.

12. Haftung

- 12.1. transformdesign haftet gleich aus welchem Rechtsgrund nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet transformdesign nur bei der Verletzung wesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung für positive Forderungsverletzungen, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung ist außerdem auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt.
- 12.2. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt transformdesign gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit transformdesign kein Auswahlverschulden trifft. Für fehlerhaften Druck verursacht durch die Druckerei sowie für Transportschäden von Druckereizerzeugnissen übernimmt transformdesign keinerlei Haftung.
- 12.3. Sofern transformdesign selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt transformdesign hiermit sämtliche ihr zustehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die abgetretenen Ansprüche selbst durchzusetzen.
- 12.4. Der Auftraggeber stellt transformdesign von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen transformdesign stellen, wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung.
- 12.5. Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 12.6. Für die vom Auftraggeber freigegebenen Entwürfe, Entwicklungen, Ausarbeitungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung von transformdesign.
- 12.7. Für die Wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet transformdesign nicht.

13. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

- 13.1. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, hat er die Mehrkosten zu tragen. transformdesign behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 13.2. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat (d.h. die schriftlich zugesagte Terminplanung wird vom Auftraggeber nicht eingehalten), kann transformdesign eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann transformdesign auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

- 13.3. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller transformdesign übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber transformdesign von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

14. Untersuchungs- und Rügepflichten

- 14.1. Der Auftraggeber hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Design-Leistungen sowie die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Haftung für etwaige Fehler übernimmt mit der schriftlichen Freigabeerklärung der Auftraggeber.
- 14.2. Beanstandungen offensichtlicher Mängel, sind nur innerhalb von 7 Tagen nach Empfang der Ware zulässig und müssen schriftlich erfolgen. Hierzu zählen z.B. leicht sichtbare Beschädigungen der Ware, Mehr- oder Minderlieferungen von mehr als 10%, offensichtliche Farbabweichungen.
- 14.3. Bei Nichteinhaltung des Untersuchungs- und Rügepflicht-Zeitraums gilt die Ware in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.
- 14.4. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen Digital-Proofs/Andrucken und dem Endprodukt.

15. Schlussbestimmung

- 15.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort der Sitz von transformdesign.
- 15.2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.
- 15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Stand: Casel, den 1. Januar 2017

transformdesign
Dipl. Des./Ing. Silke Andrea Schmidt
Calauer Straße 14 · 03116 Casel
Tel. 035602-518044
info@transformdesign.de
www.transformdesign.de

Weitere Kunden-Informationen:

Veranschlagte Mindestpreise gelten für optimal vorbereitete Vorlagen des Kunden (finale Texte, finale Bildauswahl etc.)

Höhere Preise sind möglich durch: (zusätzlicher Aufwand wird nach Stunden berechnet)

- Gewünschte Layout-/Bildvarianten
- Zusätzliche/aufwendige Bildrecherchen
- Aufwendige Photoshop-Bildbearbeitungen (z.B. Freisteller, Retuschen, Simulationen)
- Aufwendiger Text-Satz/Tabellen/Illustrationen etc.
- Erstellung/Konzeption eines komplett neuen Mediums (Aufbau einer indesign-Basis-/Masterdatei)
- Mehrere Korrekturläufe (2 Korrekturläufe sind inklusive. Ab dem 3. Korrekturlauf zusätzlicher Aufwand nach Stunden)
- Autorenkorrekturen (Inhalte ändern sich von Kundenseite grundlegend)
- Verarbeitung sehr großer Bilddatenmengen (für Großformate, ab A0/Banner-/Bus-/Großflächenwerbung)

Folge-/Nachdrucke werden nach Stundenaufwand berechnet (Minimum-Aufwandspauschale: 50 Euro für die Abwicklung)
Falls Druckkosten vorab übernommen werden, fällt eine Gebühr von 7% des vorgelegten Netto-Betrages an.

Die Drucksachen werden frei Haus geliefert – es können über transformdesign günstige Druck-Konditionen angeboten werden.
Bitte beachten Sie eine Vorlaufzeit für Aufträge von ca. 5 Werktagen, zusätzlich ca. 6 Werktage für die Druckerei.
Regulärer Stundensatz: 50 Euro netto/Std. (Gewünschte Express-, Nacht- oder Wochenendarbeit vorab verhandelbar)
Alle genannten Preise sind Netto-Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer